

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

*vom 14. November 2006***zur Anpassung verschiedener Verordnungen
an das Grossratsgesetz**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG);
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion sowie der Staatskanzlei,

*beschliesst:***Art. 1** Veröffentlichung der Erlasse

Das Reglement vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VER; SGF 124.11) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Nicht rechtsetzende Erlasse (Art. 4 VEG)

¹ Die dem Referendum unterstehenden Dekrete werden nach den Regeln für die rechtsetzenden Erlasse in die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) aufgenommen.

² Ein einfaches Dekret wird nur dann in die ASF aufgenommen, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht oder das Dekret dies ausdrücklich bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

[² In der SGF werden in der Regel nicht veröffentlicht:]

a) Dekrete;

Art. 11 Erlassformen

a) des Grossen Rates

Die Form der Erlasse des Grossen Rates wird in der Kantonsverfassung und in den Artikeln 87 und 88 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 festgelegt.

Art. 2 Preis der amtlichen Veröffentlichungen der Erlasse

Der Beschluss vom 4. Dezember 2001 über den Preis der amtlichen Veröffentlichungen der Erlasse (SGF 124.16) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Systematische Gesetzessammlung einschliesslich der Nachführungen wird 50 % verbilligt abgegeben an:

...

Art. 9 Andere amtliche Veröffentlichungen

Der Verkaufspreis von anderen amtlichen Veröffentlichungen für Dritte wird von der Staatskanzlei festgelegt. Der Verkaufspreis des Amtlichen Tagblattes der Sitzungen des Grossen Rates wird auf Antrag des Sekretariats des Grossen Rates festgelegt.

Art. 3 Staatsarchiv

Das Reglement des Staatsarchivs vom 2. März 1993 (SGF 481.1.11) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Bst. b

[Ein Exemplar der folgenden Dokumente ist dem Archiv bei der Herstellung abzuliefern:]

- b) die Protokolle der Kommissionen des Grossen Rates, abzugeben durch das Sekretariat des Grossen Rates;

Art. 4 Finanzhaushalt des Staates

Das Ausführungsreglement vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR; SGF 610.11) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. c und d

[² Eine gesetzliche Grundlage ist insbesondere dann ausreichend, wenn die Ausgabe resultiert aus der Anwendung:]

- c) von Gesetzen oder Parlamentsverordnungen;
- d) von Verordnungen oder Beschlüssen des Staatsrates, sofern diese in Zusammenhang stehen mit den für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und räumlichen Mitteln und Materialien. Diese Erlasse bilden keine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Eingehen von Ausgabenverpflichtungen für einen Neubau.

Art. 5 Subventionen

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR, SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

ANHANG, Ziff. 121.1

121.1 *Grossratsgesetz vom 6. September 2006*

Art. 26 Abs. 4 und 169 sowie Buchstabe C des Anhangs: Beitrag an die Deckung der Sekretariats- und Betriebskosten der Fraktionen

A

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX